Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

**Band:** 83 (2021)

Heft: 5

Rubrik: Gabelsicherung auf der Strasse

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 23.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Eine mögliche Lösung einer Stapler-Gabelsicherung. Der Schutzbügel kann einfach hoch- und runtergeklappt werden. Wird der Bügel aufgeklappt, kann er oben mit zwei kleinen Verschlüssen befestigt werden. M. Etter

# Gabelsicherung auf der Strasse

Wer mit einem Gabelstapler, Ladefahrzeugen oder anderen Arbeitsgeräten mit Kanten, Spitzen oder hervorschauenden Zinken auf der Strasse unterwegs ist, muss diese abdecken und mit einer Markierung versehen.

#### Heinz Röthlisberger

«Führen eines nicht vorschriftsgemäss ausgerüsteten Arbeitskarrens (Gabelstapler) durch Nichtkennzeichnen und Nichtschützen der Palettengabel. XY wird wegen Führens eines nicht den Vorschriften entsprechenden Fahrzeuges sowie Zuwiderhandlung gegen die Verkehrszulassungsverordnung schuldig erklärt.»

So lautete das Urteil eines Strafverfahrens der Staatsanwaltschaft in einem Fall, von dem die «Schweizer Landtechnik» Kenntnis hat. Der Staplerfahrer war auf der Hauptstrasse unterwegs und wurde von der Polizei kontrolliert. Der Fahrer erhielt nach Abschluss des Verfahrens eine Busse (ohne Eintrag ins Strafregister). Zudem muss er die Kosten des Verfahrens tragen. Dieses Urteil zeigt: Beim Lenken von Arbeitsfahrzeugen und Geräten auf der Strasse muss unbedingt auf das Strassenverkehrsgesetz geachtet werden.

#### **Stapler im Strassenverkehr**

Damit ein Gabelstapler auf der Strasse unterwegs sein darf, muss er entweder über ein grünes Kontrollschild (nur für landwirtschaftliche Fahrten) oder über ein blaues Kontrollschild verfügen (auch gewerbliche Fahrten). Auf Fahrten auf einem Areal ist eine Werkareal-Bewilligung nötig. Für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr mit einem Stapler gelten spezielle Regeln:

- Gabelzinken müssen demontiert oder hochgeklappt sein. Wenn das nicht der Fall ist, müssen die Gabeln mit einem Schutzbalken (Gabelsicherung) versehen werden. Das heisst, die Staplergabeln müssen vorne abgedeckt und mit roten-weiss gestreiften Markierungsflächen gekennzeichnet werden.
- Stapler müssen strassenverkehrstauglich ausgerüstet (Licht, Blinker, Spiegel usw.) und für den Strassenverkehr zugelassen sein (Kontrollschild).
- Der Staplerfahrer muss zusätzlich zur Staplerfahrerausbildung (R1 Gegengewichtsstapler) über einen gültigen Führerausweis der Kategorie F (Arbeitsmotorfahrzeuge) oder B (Motorwagen bis 3,5 t) verfügen (SVG).
- Mit Arbeitsfahrzeugen wie Gabelstapler, Teleskoplader und Hoflader wie auch mit dem Frontlader am Traktor dürfen auf der Strasse keine Sachentransporte durchgeführt werden dürfen.

## Zinken und scharfe Kanten abdecken

Das Abdecken von markanten und hervorstehenden Teilen darf auch bei anderen Arbeitsfahrzeugen und Anbaugeräten nicht vernachlässigt werden. Das zeigt das Beispiel im Kanton Thurgau. Im letzten Herbst wurden dort laut dem «Thurgauer Bauer» Landwirte verzeigt, die mit Sämaschinen mit nach hinten vorstehendem Zinkenstriegel unterwegs waren, bei denen die Zinken des Striegels nicht geschützt waren. Die Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft schreibt zum Thema «Kennzeichnung von gefährlichen Teilen»: «Spitzen, Schneiden und scharfe Kanten, die von vorne gesehen seitlich über das Motorfahrzeug vorstehen, oder die bei einem Auffahren von hinten gefährlich werden könnten, müssen mit Abdeckungen versehen werden und mit rot-weissen Markierungsflächen versehen werden. Auch Kanten von Schaufeln, auch Heckschaufeln, Aufnahmen von Arbeitsgeräten und jegliche Zinken müssen abgedeckt werden.»

#### Wo drückt der Schuh?

Was beschäftigt die Mitglieder des Schweizerischen Verbandes für Landtechnik am meisten? Welchen Hauptproblemen sind Sie in der Praxis ausgesetzt? In dieser lose erscheinenden Serie behandelt die «Schweizer Landtechnik» Anliegen aus der Praxis. Ihre Fragen können Sie direkt an den SVLT in Riniken stellen, Tel. 056 462 32 00 oder per E-Mail an zs@agrartechnik.ch.

### CH-Führerausweis – CH-Nummernschild



In der März-Ausgabe berichtete die «Schweizer Landtechnik» über das «Benutzen eines ausländischen Führerausweises in der Schweiz». In dieser Sache gilt: Das Fahren mit einem gültigen ausländischen Führerausweis ist für Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz auf ein Jahr limitiert. Nach Ablauf dieser Zeit muss der Umtausch in einen Schweizer Führerausweis erfolgen. Ein Leser machte nun auf Folgendes aufmerksam: Sobald der ausländische Arbeiter über den Schweizer Führerausweis verfügt, muss er auch das Nummernschild seines privaten Fahrzeuges auf ein CH-Kennzei-

chen wechseln. Denn laut Zollrecht darf man mit dem CH-Führerausweis in der Schweiz kein privates Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen verwenden, sofern das Auto nur im Ausland verzollt und versteuert worden ist. Oder anders formuliert: Ausländische Motorfahrzeuge und Anhänger sind mit schweizerischem Fahrzeugausweis und schweizerischen Kontrollschildern zu versehen, wenn der Halter sich seit mehr als einem Jahr ohne Unterbruch von mehr als drei zusammenhängenden Monaten in der Schweiz aufhält und das Fahrzeug länger als einen Monat hier verwendet. Der Arbeitgeber kann nicht haftbar gemacht werden, wenn seine ausländischen Angestellten nicht regelkonform unterwegs sind. Das ist Sache jedes Einzelnen. Allerdings sollte der Arbeitgeber seine Mitarbeiter über diese Bestimmungen informieren und darauf aufmerksam machen. Vor allem dann, wenn die Mitarbeiter aus dem Ausland stammen und die Gesetze in der Schweiz nicht kennen.

